

C.

E i d e s f o r m e l .

für den Land- und Burglehn- auch jeden andern Richter einer Landstadt
oder Dorfcommun.

Ihr sollt angeloben und schwören:

Nachdem ihr von der Königlichen Ober-Amts-Regierung als Landrichter (bei den zur
vormaligen Landvoigtei und landeshauptmannschaft gehörigen Befizungen) (bei dem König-
lichen Burglehn zu Budiffin) (bei der Justizkanzlei N.) (bei dem landstädtchen oder Dorfe
N.) (als Richter) angenommen und bestellet worden, dieses Amt mit schuldiger Treue und
Fleiß zu verwalten, auf gute Ordnung in dem euch angewiesenen Districte (in besagter
Gemeinde) zu halten, die euch bekannten Begünstigungen und Verbrechen zur Untersuchung
und Bestrafung gebührend anzuzeigen, jedoch hierbei auch sonst Niemanden über die Ge-
bühr zu beschweren, der vorgerichten Behörde, bei Ausübung und Handhabung der Polizei-
und Justizpflege, sowohl in Civil- als auch in vorkommenden peinlichen Fällen, jederzeit, so
viel an euch ist, willig und getreulich beizustehen, das euch dießfalls Anbefohlene und Auf-
getragene ohne Ansehn der Person zu veranstalten, auszurichten und zu erpediren, die euch
zur Befanntmachung übergebenen höchsten Mandate, Generalien und anderen Verordnun-
gen, den erhaltenen Anweisungen gemäß, jederzeit gehörig zu verlesen und zu publiciren,
auch, wie solches geschehen, zu den Acten gebührend anzuzeigen, die euch zur Bestellung ge-
gebenen Citationen und andern Ausfertigungen richtig zu insinuiren und zu behändigen,
auch davon, mit eigentlicher Bemerkung des Tages, des Jahres und des Orts, wenn und
wo diese Insinuation geschehen, mit namentlicher Benennung derjenigen Person, an wel-
che die Insinuation erfolgt ist, jedesmal pflichtmäßige Relation zu erstatten, auf dasjenige,
was in eurer Gegenwart, als Verhöre in- oder außerhalb des Gerichtes, es sei in Civil-
oder Criminal- und peinlichen Sachen verhandelt, befunden, ausgesagt, erpedirt und re-
gistriert wird, absonderlich bei Aufhebung und Section todtler Körper, summarischen und
articulirten Vernehmungen der Verbrüder, Untersuchung und Vertheidigung der Gewißheit
der begangnen Missethat, bei Zeugenverhören, Localbesichtigungen, bei Abschließung der
Vergleiche, Verträge, bei Erwidrung der letzten Willen, jederzeit fleißig und be-
geßelt, daß ihr den eigentlichen Vorgang der Sachen, auf nachheriges Erfordern, jedesmal
gewissenhaft bezeugen könnt, aufzumerken, zu dem Ende die dießfalls aufgenommenen Re-
gistrauren, vor deren von euch zu bewirkenden Unterschrift, euch und den dabei interessir-
ten Personen jedesmal vorlesen zu lassen, die Berichtsfällen, euch bekannt werdenden Anzei-
gen, Inquisition- und Zeugenverhöre, ingleichen ausgesprochene letzte Willensverordnungen
Niemandem zu offenbaren, ferner, wenn ihr zu Taxation eines Gutes oder Grundstücks,